



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2283
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: v@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-651.093/0005-V/2/2012

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

28. JUNI 2012

LANDTAG Lt.-G-266-2012 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(Lt.-1218/N-1/2-2012)

Sachbearbeiter
ZAVADIL

DW
204264

Ihre GZ/vom
Lt.-G-266-2012 (Lt.-1218/N-1/2-2012)
10. Mai 2012

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom
10. Mai 2012 betreffend ein Landesgesetz:
Änderung des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2012 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Gemäß § 4 Abs. 2 Z 5 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 in der geltenden Fassung sind „Maßnahmen im Rahmen eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 [...] einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung eines solchen Einsatzes“ vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes ausgenommen. Der vorliegende Gesetzesbeschluss sieht vor, dass künftig nur mehr die „unmittelbare Vorbereitung“ solcher Einsätze ausgenommen bleiben soll.

Es sind jedoch nicht nur Maßnahmen der unmittelbaren Vorbereitung von Einsätzen des Bundesheeres, sondern auch Maßnahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung dem Kompetenztatbestand „militärische Angelegenheiten“ (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG)

zuzuordnen; daher kann nach Auffassung der Bundesregierung der Übungsbetrieb des Bundesheeres keiner Bewilligungspflicht durch eine Landesbehörde unterworfen werden.

26. Juni 2012
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

